

Amtliche Bekanntmachungen

Rechtsverordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Schilf- und Röhrichtfläche — im hintersten Gehren, Eich“
Kreis Alzey-Worms
vom 3. August 1989

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügter Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Schilf- und Röhrichtfläche — im hintersten Gehren, Eich“.

§ 2
(1) Das Gebiet ist ca. 1,3 ha groß. Es umfasst in der Gemarkung Eich, Flur 5, folgende Grundstücke:
Nr. 5, Nr. 105 und bis zu einem 10 m langen und 4 m breiten Streifen im Westen das restliche Flurstück Nr. 103/1.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innfläche mit liegendem Beschriftungs- und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3
Schutzzweck ist die Erhaltung der Schilf- und Röhrichtfläche als Landschaftselement, dessen besonderer Schutz wegen seiner Bedeutung für den Naturschutz, insbesondere als Standort für schutzbedürftige Pflanzen und als Rückzugs- und Lebensraum für die Tierwelt angezogen ist. Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbildes und der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4
Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung bzw. Befreiung durch die zuständige Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzug, folgende Handlungen unzulässig:

1. das Errichten oder Erweitern beliebiger Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche und die Durchführung von Neu- und Ausbesserungsmaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
2. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
3. die Errichtung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Errichtung oder Unterhaltung von Wildfütterplätzen,
4. das Anbringen oder Unterhalten von Feuer, das Reiten sowie das Ausbilden oder Laufenlassen von Hunden,
5. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
6. das Beackern oder Umgesellen des Gewässers bzw. der Gräben oder deren Ufer, die Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen,
7. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen können,
8. das Bespillen oder Bestandschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie einzelner Bäume und Sträucher sowie Rohr- und Riedbestände,
9. das Entfernen, Abtrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
10. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
11. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Anzucht in der freien Natur,
12. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstiger Brut- oder Wohnstätten, das Fotografieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufs oder der Jungenaufzucht auf andere Weise,
13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5
(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich

- sind für
1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit den Einschränkungen des § 4,
 2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen und Bauwerke im bisherigen Umfang.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6
(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen, und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7
Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Schutzgebietes getroffen werden.

§ 8
(1) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde, in Fällen des § 4 Nr. 7, 9, 10, 11 und 12 die Bezirksregierung Rheinhausen-Platz als Obere Landespflegebehörde, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Ist für diese Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zustimmung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zustimmung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

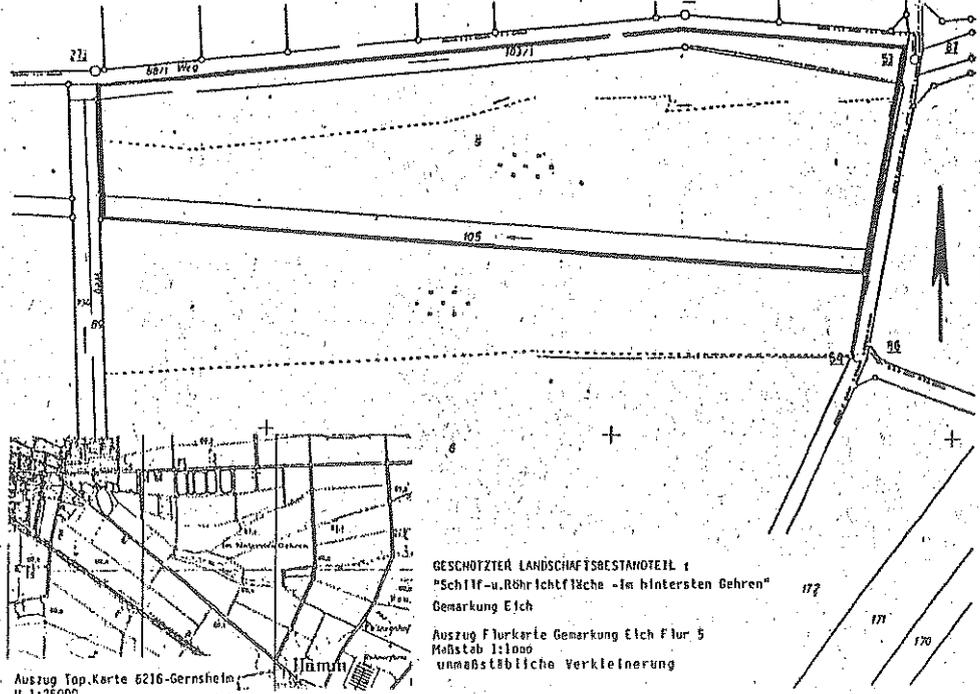
§ 9
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geschützten Landschaftsbestandteil entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert, Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt, und Ausbesserungsmaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 2 feste oder flüssige Abfälle einbringt oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 3 Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich Wildfütterplätze errichtet oder unterhält,
- § 4 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält, reitet oder Hunde im Schutzgebiet ausläßt oder freilaufen läßt,
- § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 6 das Gewässer bzw. die Gräben oder deren Ufer bespült oder umgestaltet, Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt oder Entwässerungsmaßnahmen durchführt,
- § 4 Nr. 7 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen können, ausbringt,
- § 4 Nr. 8 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie einzelne Bäume oder Sträucher sowie Rohr- und Riedbestände bespült oder in ihrem Bestand beschädigt,
- § 4 Nr. 9 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrannt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 10 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 11 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansetzt, wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihrer Entwicklungsstadien nachstellt, als fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere oder Vögel im Nestbereich oder am Bau fotografiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufs auf andere Weise tätigt,
- § 4 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anbringt oder aufstellt,

§ 6 Abs. 1 u. Zweiter Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Alzey, 3. August 1989 Kreisverwaltung Alzey-Worms
i. V. Meur (Zweiter Kreisdeputierter)



Algemeine Zeitung Wormser Anzeiger, vom 20. Oktober 1989

Dienstkopie der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Dienstkopie der Kreisverwaltung Alzey-Worms